

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Konz über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ecke Merzlicherstraße - Brunostraße“ in Konz-Karthaus**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO - neuester Fassung) in Verbindung mit dem § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (neuester Fassung), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Der Stadt Konz steht an den in § 2 bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Zwecks dieses Vorkaufsrechtes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Stadt Konz verfolgt hier bestimmte städtebauliche Maßnahmen, insbesondere ist hier eine Neuordnung und Aufwertung des Wohnumfeldes erforderlich. Es handelt sich zugleich um einen städtebaulichen zentralen Bereich in der Schnittstelle zwischen Stadteingang vom Tunnel zum Moselufer und der Achse zum Bahnhof Karthaus.

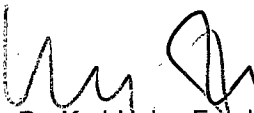
### **§ 2**


Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen, die auf dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan abgegrenzt sind. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Gemarkung Konz, Flur 40, Flurstücke 16/8 teilw., 22/2, 32/1, 32/2, 33/3, 34, 35/3, 35/4, 35/5, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 39/1, 40/1, 40/2 und 41/2.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Konz, den 21.09.2016

  
Dr. Karl-Heinz Frieden  
Bürgermeister



### **Hinweis:**


Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) neuester Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-

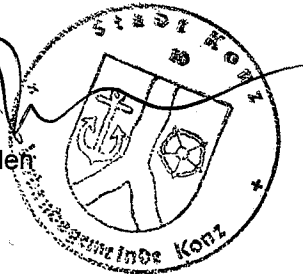
den sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Berechtigte Entschädigungsansprüche verlangen können, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Berechtigte schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtet sind, wenn sie nicht in innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Konz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz in der Bauverwaltung Zimmer 76, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Konz, den 21.09.2016

  
Dr. Karl-Heinz Frieden  
Bürgermeister





*[Handwritten signature]*

**Bes. Vorkaufsrecht Bruno- / Merzlicherstr.**

